

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 1 (1905)
Heft: 1

Artikel: Die Ruinen Bubenberg
Autor: Mülinen, W.F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-176408>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ruinen Bubenberg.

Von Prof. Dr. W. F. von Mülinen.

Den Namen des ersten Bernergeschlechtes trugen einst zwei Burgen, deren eine bei Frauenkappelen unweit der Aare, die andere hinter Köniz gelegen war. Während von jener auch die letzten Spuren verwischt sind, ragen die Ruinen von dieser noch zur Höhe. Aber jedes Jahr bröckelt mehr davon ab; Frost und Trieb eingewurzelter Pflanzen sprengen die einst festen Mauern, und in hundert Jahren wird man sagen: Es soll hier einmal eine Burg gestanden haben.

Bereits heute hat man Mühe, den Grundriss der Burg zu ziehen, deren Hauptanlage nach einem Aquarell des 17. Jahrhunderts ein mächtiger viereckiger Turm war.

So viel nun über ihre Bewohner bekannt ist, so wenig wissen wir von den beiden Sitzen selbst, wahrscheinlich, weil sie sich stets in dem nicht so zahlreichen Geschlechte vererbt haben.

Bekanntlich bringt der Chronist Justinger dieses Geschlecht in Beziehung mit der Gründung der Stadt Bern: Der Herzog habe den Bau einem von Bubenberg, den man später Cuno taufte, übertragen, der in richtiger Würdigung der Lage Mauer und Graben viel weiter zog.

Es ist wohl möglich, dass die Bubenberg damals dem Herzog mit Rat und Tat zur Seite standen, aber urkundlich ist ihr Name erst aus dem Jahre 1240 beglaubigt.

Die ersten bekannten Träger des Namens sind die folgenden:

1. Peter, Ritter, Schultheiss von Bern (1235, 1238, 1240, 1241 und vielleicht noch 1246).
2. B(urkard), Ritter, 1249 (kommt nur als Zeuge vor).
3. Heinrich, Ritter, Schultheiss von Bern (1257/58—1263, 1266).
4. Peter, Burger von Bern, Rektor der Kirche von Schüpfen (1293, 1316), dessen Schwester den Ritter Burkard von Egerten geheiratet hatte.

Ihren verwandtschaftlichen Zusammenhang kennt man nicht.

Der erstgenannte Peter besass ein castrum de Buobenberch. Im grossen Streite zwischen Kaiser und Papst hatte er es gewagt, den Lausanner Bischof auf einer Amtsreise zu überfallen. Der Papst schleuderte den Bann gegen ihn, und Peter fand es geraten, seinen Frieden mit der Kirche zu machen: er gab dem bischöflichen Stuhle

von Lausanne sein grosses Eigengut bei Jaggisbach und musste erklären, dass sein Schloss dem Bischof gegen Alle offen stehen solle, einzig der Kaiser und die Gemeinde Bern ausgenommen (1241). Die Erwähnung von Jaggisbach, das bei Frauenkappelen gelegen ist, lässt vermuten, dass die Burg auch in der Nähe lag, und dass also unter dem castrum die Burg bei Frauenkappelen gemeint ist, „Alt-Bubenberg“, wie sie später genannt wurde. Es kann hier auch beigefügt werden, dass im Kloster Frauenkappelen die Jahrzeiten vieler Bubenberg gehalten wurden.

Peter führte ein merkwürdiges Wappen: gespalten, vorn ein Löwe, hinten ein Dreiberg. Die Umschrift auf dem Siegel lautet: S. PETRI . IN . BUBENBERCH . CAUSITICUS (Schultheiss) IN . BERN.

Wenn er sich „in Bubenberg“ nennt und damit sein Domizil bezeichnet, könnte man fragen: von wo war er denn? Trug sein Vater einen andern Namen?

Eine zusammenhängende Genealogie des Geschlechtes ergibt sich erst vom Ende des 13. Jahrhunderts an.

1280 ist von einem Hern, d. h. Ritter Heinrich von Bubenberg und seinen Brüdern die Rede. Darunter können wir nur Ritter Heinrich, der offenbar Burger von Bern war, und die Schultheissen Cuno und Ulrich verstehen. Cuno, der noch 1271 dasselbe Siegel mit dem Löwen und Dreiberg führte wie Peter, war Ritter und Schultheiss zu Bern von 1269—1271. (Sein einziger Sohn, Ritter Johann, viermal Schultheiss zwischen 1319 und 1327, hatte nur einen Sohn, Junker Petermann, der kinderlos blieb.) Ulrich war zuerst Chorherr zu Münster in Granfelden, entsagte aber dem geistlichen Stande, erhielt den Ritterschlag und war Schultheiss von Bern von 1284—1293. Cuno und Ulrich scheinen die ersten ihres Geschlechtes gewesen zu sein, die den Stern im Wappen führten, den guten Stern, der so hell leuchtet in der bernischen Geschichte. Die Ähnlichkeit dieses Wappens mit dem der Jegistorf hat früher eine Verwandtschaft der beiden Stämme vermuten lassen. Eher dürfte der Löwe auf das Geschlecht von Grasburg weisen, mit dem die Bubenberg durch alten Familienbesitz verbunden waren — und dieser Besitz war in Oberbalm, nur eine Stunde von Neu-Bubenberg entfernt. Mit dem benachbarten Deutsch-Ordenshaus in Köniz wurden freundschaftliche Beziehungen unterhalten. Mehr als ein Bubenberg trug das Ordenskleid.

Ulrichs Gemahlin Elisabeth könnte dem gräflichen Hause von Buchegg angehören. Die Wappentafel von Spiez (siehe O. Hahn: Die Wappentafel der Kirche von Spiez, in den Archives Héraldiques 1903) bezeichnet sie als solche, und 1343 nennt Graf Hugo von Buchegg Ulrichs Sohn Johann seinen lieben Oheim. (Unter Oheim gleichwie unter patruus kann Onkel, Nefte, Vetter verstanden sein.)

Dieser Johann ist der bekannte Ritter, der als Schultheiss zur Zeit der Laupenkriege Berns Geschicke leitete, unzweifelhaft einer der tüchtigsten Magistrate des alten Bern. Beide Burgen scheinen zu seiner Zeit gestanden zu haben (Fontes IV, 231 und 328, VII, 664). Aber was an Leuten und Gütern dazu gehörte, ist ganz ungewiss. Es ist hiebei zu bemerken, dass die Bubenberg wohl viel Gut, aber sonst keine Herrschaft besaßen. Das änderte sich mit einem Male, durch die Erwerbung der Herrschaft Spiez. Die oberlehnsherrlichen Rechte Österreichs, von denen noch zur Zeit des Laupenkrieges die Rede war, erloschen bald, und so wurde Spiez eine freie Herrschaft der Bubenberg.

Was sie später noch erwarben, war bedeutender als die alten Sitze in Berns Nähe. Nur einmal ist von einem von diesen in der Geschichte noch die Rede — damals als man jener Regenten, die die Bubenberg verdrängt hatten, überdrüssig wurde. Mit Jubel übergab man diesen die Regierung wieder: „Also luf, so erzählt Justinger, die gemeinde gan Bubenberg, und furten den alten von Bubenberg (Johann, den wir erwähnt haben) harin mit grossen eren“, und in Ehren blieben die Bubenberg; noch mancher von ihnen trug zum Heile des Vaterlandes die Bürde des Schultheissenamtes.

Von Vater auf Sohn scheint sich der alte Besitz der zwei Burgen vererbt zu haben, bis Adrians gleichnamiger Sohn starb und damit das Geschlecht erlosch. Erst da, bei der Erbteilung, wurden sie wieder ausdrücklich genannt. Adrians Schwestern, die eine an Hans Albrecht von Mülinen, die andere an Petermann Asperlin von Raron vermählt, erbten Spiez, Schadau, Alt- und Neu-Bubenberg; sie traten aber ihre Ansprüche an ihre nächsten Blutsverwandten, die Kinder von Adrians des ältern Schwester, ab. Deren Gatten, die Ritter Hans Rudolf von Scharnachthal und Ludwig von Diesbach, verkauften am 29. April 1506 um 1400 fl Einkünfte mit Twing und Bann und andere Rechtsame des Guts zu Alt-Bubenberg an die Brüder Benedict und Hensli Lässer, die 500 fl darauf stehen liessen. Die Einkünfte bestanden in 22 Mütt Dinkel, sieben Hühnern, 140 Eiern, ein fl Pfenningen, davon drei Mütt

zu „allten Bûbenberg, mit sampt dem twing, ban, holz, feld, wun und weid, wasser, wasserrunsen, stäg, wäg, zäunen, hegen, böumen und zwyen und all ander gerechtigkeit, nutzung anhang und zugehörd, so Adrian von Bûbenberg daselbs zû allten Bûbenberg gehebt“. Sodann verkauften die Herren von Scharnachthal und von Diesbach am 8. Juni 1506 um 550 ₰ an Uli Binder von Schlieren „das Gût zû Schlier, das si von Adrian von Bûbenberg geerbt, mit namen das schloß, acher matten, wun und weyd, mit aller siner zugehörd wie das Niklaus von Graffenried burger zu Bern, vormals zû underpfand in gehebt.. und zûletzt das holtz zû Nüven Bûbenberg“ (Geschichtsforscher III, 407. Teutsch-Spruchbuch S, 82, 85, 114).

Wir sehen, bei Alt-Bubenberg ist nicht mehr von der Burg, sondern nur mehr vom Gut die Rede. Man kann daraus gewiss schliessen, dass der alte Sitz nicht mehr bewohnbar war, und auch von Neu-Bubenberg ist es auffallend, dass das Schloss als zum Gute Schlieren gehörend bezeichnet wird. Damit stimmt auch, dass Schöpf in seinem Atlas nur mehr (Neu-)Bubenberg und zwar als Ruine verzeichnet. Mehr und mehr sind sie zerfallen, als hätten sie ihre einstigen Herren nicht überleben können.

Als der sogenannte Aeussere Stand sich ausbildete und nach früheren Burgen und Lehen eine Anzahl ersonnener Landvogteien bezeichnet wurden, durfte auch Bubenberg nicht fehlen, und die Landvogtei Bubenberg gehörte mit bloss drei andern zur ersten Klasse. Dieser Umstand veranlasste vielleicht auch die Aquarellierung durch Kauw.

Sonst wüsste ich nicht, dass der Burgen noch Erwähnung geschieht: Sonderbar, von ihnen, die so nahe von Bern lagen, deren Besitzer das berühmteste Geschlecht Berns war, weiss man so herzlich wenig.

Vielleicht erklärt es sich daraus, dass zu ihnen keine Herrschaften gehörten, sondern dass sie bloss feste Orte mit einigem Lehensgut waren. Die nach ihnen benannten Ritter waren wohl Inhaber dieser Burglehen — darin wird wohl E. von Wattenwyl recht haben, der besonders auf jenen Vorbehalt hinweist, den 1241 Peter von Bubenberg zugunsten Berns macht.

Oft ist die Anregung gemacht worden, dass der historische Verein mit dem Besitzer des Grundstückes, auf dem Neu-Bubenberg steht, in Beziehung trete, um dem gänzlichen Verfall der Ruine entgegenzuwirken. Aber es ist kaum möglich, da solche Arbeiten, wie die

Grasburg lehrt, grosse Summen verschlingen. Um so mehr möge man hinpilgern, die alten Mauern aufsuchen und im Schatten des nahen Waldes ruhen, eingedenk des Opfermuts und vaterländischen Sinnes der alten Ritter, zumal jenes Helden, dessen Worte unvergesslich sind: So lange in uns eine Ader lebt, gibt keiner nach!

Statuten der Beatusbruderschaft in Zürich, vom 16. Januar 1516.

(Aus dem Stiftsarchiv von Einsiedeln durch Herrn P. Odilo Ringholz
an Herrn Pfarrer Stämmler in Bern mitgeteilt.)

In Namen Heiliger Dreiueltigkeit Amen. Kündt vnd wüssent sye allen denen, so diessen brieff sehen oder hörent lesen, das wir nachbenempten Johann fritz, Priester, Herman Ott, ferwer, Hanns walder an der Schüpffi, Conrnat Häginer, Rudolff von Ägery, Hans Ulrich Stampfer, Hans Gudy, Hans giger, Rudolff Stoll, Hans löw vnnnd Caspar fry, Mit wolbedachtem Synn vnd müt, Güter vorbetrachtung Voran dem allmechtigen gott vnd Siner müter maria zu lob, ouch zu eren dem heiligen notthelfer Sannt Batten vnd vnnsern Seelenn zu trost Allss Billger vnd brüder Dess genannten Sant Batten bruderschafft Diss nachgemelte ordnung angesehen Vnd also zû halten einhellennlich angenommen, zûgesagt vnd versprochen haben.

Dess ersten, dass wir alle jar vff Sannt Battentag, vierzechen tag vor oder nach ungeuarlich, Ein Mess von Sant Batten ze lesen verschaffen, Vnd wann einer vnder vns tods abgat, desselbigen sel zû trost Innerhalb Sinem drissigersten ouch ein Selmes lassen lesen vnd sollent all by sollichen messen sin vnd Jeder zû derselben mess zû dem opffer vnd fromen gan. Daruon soll sich nieman, vsdern Er werd dann mit herren geschefften oder libs not verhindert.

Vnd wie dick einer oder mer von vns gen Sant Batten gen welt, sol derselbig oder dieselben den anderen das ze wüssen thûn, damit ob Inen etwelicher gen Sannt Batten ein opffer zetragen beuelche oder gebe, das er sollichs daselbshin antwurten sölle.

Witter wenn es sich begeb, dass vnser einem ein erb (das got lang wend), Gütte ämpter, gross eer oder kinder vsserthalb' der Ee